

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb LF

Entgelte 01.01.2026

Preisobergrenzen (POG) gemäß §§ 30, 35 MSBG

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

		Preis je mME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je mME* ⁽¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letzter Verbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG		21,00	25,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 1 ≤ 7		21,00	25,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt

		Preis je iME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je iME* ⁽¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letzter Verbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 3.000		25,21	30,00
> 3.000 ≤ 6.000		25,21	30,00
> 6.000 ≤ 10.000		33,61	40,00
> 10.000 ≤ 20.000		42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000		92,43	110,00
> 50.000 ≤ 100.000		117,64	140,00
> 100.000		268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 1 ≤ 7 ⁽²⁾		25,21	30,00
> 7 ≤ 15		42,02	50,00
> 15 ≤ 25		92,43	110,00
> 25 ≤ 100		117,64	140,00
> 100		268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzfraktion		42,02	50,00

Zusatzgeräte		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME* ⁽¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Höchstspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		xx,xx	xx,xx
Hochspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		xx,xx	xx,xx
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		210,00	249,90
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		29,00	34,51
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist		22,00	26,18
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3		0,00	0,00
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot		auf Anfrage	auf Anfrage
zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW		42,02	50,00

verpflichtende Zusatzdienstleistungen**	§34 Abs. 2 MSBG	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME* ⁽¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Technische Verfügbarkeit auf Anfrage			
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (gültig ab 01.01.2025)	1	25,21	30,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14a EnWG	2a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 13a EnWG (Redispatch 2.0)	3	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung bei Direktvermarktung von EEG/KWKG-Anlagen	4a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14c EnWG (marktgestützte Beschaffung von netzorientierter Flexibilität)	4b	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit einer Steuerungseinrichtung inkl. dem erweiterten Messstellenbetrieb innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für 2a, 3 und 4a sowie §§ 9 oder 100 des EEG	5	42,02	50,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Submetering-Messwerte gemäß Heizkostenverordnung	6	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Messsparte (Mehrpartiemetering) inklusive der täglichen Messdatenübermittlung	7	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Tertiär-Regelenergiemarkt	8	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Sekundär-Regelenergiemarkt	8	16,81	20,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Primär-Regelenergiemarkt	8	25,21	30,00
Minütige Übertragung von Netzzustandsdaten (TAF 10) an bis zu 25 % der Messstellen mit iMS direkt an den NB	9	25,21	30,00
Betrieb des SMGW und seiner Schnittstellen (insb. CLS) für Auftrags- und Mehrwertdienste (z. B. dynamische Tarife)	10	8,40	10,00
Schnitzkantenlose Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS)	11	8,40	10,00
Schnitzkantenlose Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS)	11	8,40	10,00

* Messeinrichtung
⁽¹⁾ sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort
⁽²⁾ § 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

mME = (moderne Messeinrichtung) Messeinrichtung, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungsart widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.
iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.